



**STADT NEUBURG  
ORTSTEIL WALDRENNACH**

**07**

# **Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

**zum**

**Bebauungsplan  
mit örtlichen Bauvorschriften**

**„Steigäcker“**

# Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Steigäcker“

## Projekt-Nr.

1780-9

## Bearbeiter

M. Sc. L. Wolfgart

Dipl.-Landschaftsökologin D. Krümberg

## Datum

11.05.2020



## Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

## Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

## Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anlass</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Ergebnisse der Begehung</b> .....	<b>2</b>
2.1 Derzeitige Nutzung.....	2
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) .....	2
2.2.1 Höhere Pflanzen .....	3
2.2.2 Säugetiere .....	4
2.2.3 Vögel.....	5
2.2.4 Reptilien.....	5
2.2.5 Insekten .....	5
2.2.6 Weichtiere, Fische und Rundmäuler, Amphibien.....	6
<b>3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang</b> .....	<b>6</b>

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Plangebiet (rot umrandet ) .....	1
Abb. 2: Geschütztes Biotop (Steinmauer) auf dem Flurstück 169/1, Holzhaufen unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs, Feldflur im südwestlichen Untersuchungsgebiet, wertgebender Höhlenbaum im südlichen Geltungsbereich, Streuobstwiesen und Brombeersträucher .....	3

### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG).....	7
---	---

# 1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Baugebiet „Steigäcker“ in Neuenbürg-Waldrennach.

Der geplante Geltungsbereich (= Plangebiet) ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 2,4 ha ein.

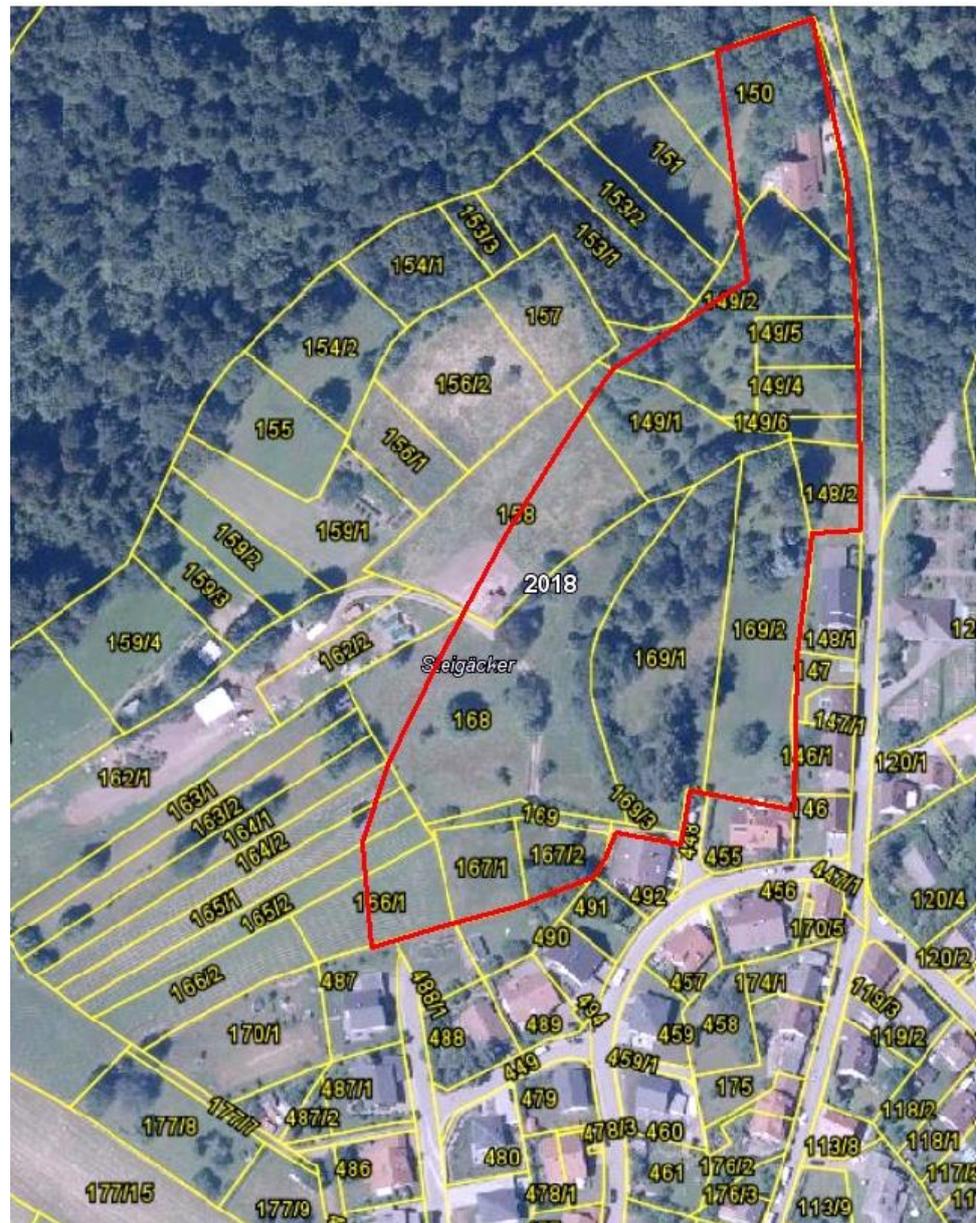


Abb. 1: Plangebiet (rot umrandet )  
(Quelle Luftbild FIONA)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die überplante Fläche und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit, bei Umsetzung der Planung, artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. im Rahmen der ASVP weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 20.03.2020 durch zwei faunistische Fachgutachter statt.

## **2. Ergebnisse der Begehung**

### **2.1 Derzeitige Nutzung**

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Schwarzwaldes bei Neuenbürg-Waldrennach. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von rund 2,4 ha und erstreckt sich über folgende Flurstücke: 165/1, 164/2, 165/2, 169/2, 148/2, 149/6, 149/4, 166/1, 149/5, 149/2, 167/1, 150, 149/1, 169, 158 und 169/3.

Während der östliche und südliche Geltungsbereich von Häuserreihen des Siedlungsgebietes der Gemeinde Waldrennach begrenzt werden, grenzen im Norden und Westen Wald- und Grünlandflächen an.

Bei den oben aufgeführten Flurstücken handelt es sich überwiegend um Streuobstwiesen mit artenreichen Grünlandbeständen.

Die Obstbäume weisen teilweise wertgebende Höhlen auf.

Die Flächen sind durchzogen von Zäunen, besonnten sowie beschatteten Steinmauern und Feldgehölzen (u. a. Haselnuss- und Brombeersträucher), die teils linienartig angeordnet sind (Flurstück 169/1).

Die Steinmauer entlang des Flurstücks 169/1 ist als geschütztes Biotop ausgewiesen.

Unweit der westlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich Lagerungsstätten u. a. für Steine, Dachziegel und Holzlatten (siehe Abb. 2).

### **2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)**

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen entsprechend dem BfN-Handbuch zur Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie (BfN 1998) genannt und deren Habitatpotenzial in der Planfläche beurteilt.



**Abb. 2: Geschütztes Biotop (Steinmauer) auf dem Flurstück 169/1, Holzhaufen unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs, Feldflur im südwestlichen Untersuchungsgebiet, wertgebender Höhlenbaum im südlichen Geltungsbereich, Streuobstwiesen und Brombeersträucher (von links oben nach unten rechts)**

### 2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen. Diese sind im Planfläche nicht vorhanden bzw. durch die landwirtschaftliche und anthropogene Nutzung überprägt.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

### 2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Die großräumig unbeleuchteten waldrandnahen Grünlandflächen im Geltungsbereich sind als potenziell essenzielles Jagdgebiet für **Fledermäuse** geeignet. Insbesondere durch die Streuobstwiesen ist von einer hohen Insektdichte und einem optimalem Nahrungsangebot für Fledermäuse auszugehen. Potenzielle Leitstrukturen stellen die linienartig angeordneten Feldgehölze entlang des Flurstücks 169/1 dar.

Darüber hinaus könnten die Waldrandstrukturen im Nordwesten, wenige hundert Meter außerhalb des Geltungsbereichs, als Leitstruktur von Fledermäusen genutzt werden.

Potenzielle Wochenstuben zur Aufzucht der Jungtiere ergeben sich u. a. durch die Obstbäume, die insbesondere im südlichen Geltungsbereich wertgebende Höhlen aufweisen. Insgesamt stellen der Geltungsbereich und das direkte Umfeld wertvolle Habitatstrukturen für Fledermäuse dar.

Diese Lebensraumstrukturen würden bei Umsetzung der Bebauungsplanung mit hoher Wahrscheinlichkeit zerstört oder durch baubedingten Eingriffe und die zunehmende Siedlungsbeleuchtung einer erheblichen Störung ausgesetzt werden und an Wertigkeit verlieren. Um Sicherheit im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu erhalten sind daher vertiefende Untersuchungen erforderlich (siehe Kap.3).

Gemäß Verbreitungskarte gibt es Vorkommens-Nachweise von **Haselmäusen** im nördlichen Schwarzwald. Potenzielle Lebensraumstrukturen aus größeren zusammenhängende Laub- und Mischwäldern mit dichtem Unterbewuchs könnten Haselmäuse in dem nordwestlichen Waldgebiet unweit des Geltungsbereichs vorfinden. Darüber hinaus stellt der Geltungsbereich mit den vorkommenden Brombeer- und Haselnusssträuchern wertvolle Nahrungskomponenten für die Art bereit.

Ein Vorkommen der Haselmaus kann daher im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Um eine tatsächliche Besiedlung durch Haselmäuse zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (siehe Kap. 3).

Das Hauptverbreitungsgebiet für **Wildkatzen** in Baden-Württemberg liegt entlang des Oberrheins. Es gibt zwar vereinzelt Vorkommens Nachweise im nördlichen Schwarzwald, diese liegen jedoch außerhalb des Untersuchungsgebietes. Darüber hinaus ist ein Vorkommen von Wildkatzen in siedlungsnahen Bereichen sehr unwahrscheinlich. Ebenso sind im Geltungsbereich und direktem Umfeld keine Fließgewässer vorhanden, die Nahrungskomponenten wie Fische und Amphibien für Wildkatzen bereitstellen würden. Dies macht das Gebiet für Wildkatzen unattraktiv.

Konflikte mit dem Artenschutz hinsichtlich der Wildkatzen können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht. Auch für weitere streng geschützte Säugetierarten sind keine essenziellen Lebensraumstrukturen vorhanden.

### 2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Im Plangebiet ergeben sich insbesondere für typische Vogelarten der Streuobstwiese wie Goldammer, Gartenrotschwanz, Wendehals, Neuntöter, Steinkauz, Grün-, Mittel- und Grauspecht potenzielle Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate. Darüber hinaus sind aufgrund der vielfältigen Gehölzstrukturen (Laub- und Nadelgehölze) ubiquitäre Vogelarten zu erwarten.

Zum Zeitpunkt der Begehung konnten u. a. Eichelhäher und Sumpfmeise gesichtet werden. Das Untersuchungsgebiet bietet prinzipiell auch potenzielle Lebensraumstrukturen für Feldflur bewohnende Arten wie das Rebhuhn, das gerne offene und grasreiche Flächen, Feldraine sowie Weg- und Walränder bewohnt.

Um Sicherheit im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu erhalten sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (siehe Kap. 3).

### 2.2.4 Reptilien

Der Geltungsbereich und auch das direkte Umfeld weisen mit diversen Steinmauern, Baumaterialien (Holzlatten und Steinhaufen) (Flurstück 162/1 und 162/2) und Hecken wertgebende Habitatstrukturen für streng geschützte **Zaun-** und **Mauereidechsen** auf. Dabei bieten die Grasbereiche und die besonnten Steinmauern (Flurstück 149/1 und 168) vor allem für Mauereidechsen ideale Habitateigenschaften. Zauneidechsen könnten bevorzugt unweit des westlichen Geltungsbereichs durch die Holzlatten ideale Strukturen zur Thermoregulation und zum Ausruhen und Verstecken vorfinden (siehe Abb. 2).

Das Vorkommen weiterer streng geschützter Reptilien (beispielsweise Schlingnatter oder Sumpfschildkröte), kann aufgrund fehlender Habitateignung ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung der Planung können Konflikte mit dem Artenschutz hinsichtlich dieser Artengruppe nicht ausgeschlossen werden. Daher besteht weiterer Untersuchungsbedarf im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (siehe Kap. 3)

### 2.2.5 Insekten

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen. Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnte auf den Grünlandflächen mit dem Kleinen Sauerampfer bereits eine bedeutende Futterpflanze für den **Großen Feuerfalter** nachgewiesen werden. Ein Vorkommen vom Großen Wiesenknopf konnte aufgrund der

frühen Vegetationszeit nicht nachgewiesen werden, gilt jedoch aufgrund des artenreichen Grünlandes als möglich. Daher können potenzielle Habitatstrukturen für den **Hellen- und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling** nicht ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung der Planung können Konflikte mit dem Artenschutz hinsichtlich dieser Artengruppe nicht ausgeschlossen werden. Daher besteht weiterer Untersuchungsbedarf im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (siehe Kap. 3).

Für streng geschützte Totholzkäfer ergeben sich keine Lebensraumstrukturen, da Bäume mit hohem Totholzanteil, insbesondere Eichen im Geltungsbereich fehlen. Ähnliches gilt für Libellen und Wasserkäfer, da im Plangebiet und dessen Umfeld keine geeigneten Gewässerstrukturen für diese Artengruppen vorhanden sind. Weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### **2.2.6 Weichtiere, Fische und Rundmäuler, Amphibien**

Für streng geschützte Weichtiere, Fische und Rundmäuler sowie Amphibien sind im Plangebiet und dessen Umfeld aufgrund der fehlenden Gewässer keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

## **3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang**

Bei der Begehung im März 2020 wurde Habitatpotenzial für Fledermäuse, Haselmaus, Brutvögel, Zaun- und Mauereidechse sowie Tagfalter festgestellt.

Eine Betroffenheit dieser Artengruppen durch mögliche Bauvorhaben im Geltungsbereich kann nicht ausgeschlossen werden

Um im Rahmen der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmende, Untersuchungsumfang empfohlen (siehe Tab. 1).

**Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG)**

Art / - gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	Spätester Beginn
Vögel / Fledermäuse	- 1 x Höhlenbaumkartierung	Laubfreie Zeit	März
Brutvögel	Sichtbeobachtungen, Verhören - 6 Begehungen mit Sonnenaufgang - 2 x Erfassung von Nachtvögeln (Eulen) ab Abenddämmerung, Klangattrappen	Februar – Juli Feb -Ende März	Anfang März Anfang März
Fledermäuse	6 Untersuchungen des Geltungsbereiches - Netzfänge - Parallel Detektorerfassungen Optional in Abhängigkeit der Netzfangergebnisse: Quartiersuche mit Hilfe von Telemetrie	April – Oktober	Mai
Haselmaus	6 Begehungen des Geltungsbereiches – 1 Ausbringen von Haselmaustubes (60 Stück) – 5 Kontrollen der Haselmaustubes und einsammeln	Ausbringen: Laubfreie Zeit Kontrolle: Mai bis Oktober	Mitte Februar Juni
Eidechsen	5 Begehungen - Erfassung geeigneter Habitatstrukturen - Kontrolle dieser Strukturen	März – September	April
Tagfalter	- 1 Begehung zur Erfassung von Raupenfutterpflanzen - 2 Begehungen geeigneter Flächen Erfassung von Eiern, Raupen und Adulten an Futterpflanzen	Mai- August Juni – August	Juni Mitte Juni